

Vereinsatzung des Vereins "Segen für Afrika e.V."

§1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Segen für Afrika".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er hat seinen Sitz in Würzburg.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Förderung der Lebenssituation von hilfebedürftigen afrikanischen Menschen persönlich vor Ort oder durch langfristige Zusammenarbeit mit sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen, Gruppen, Verbänden und Organisationen.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Finanzielle, soziale und medizinische Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Religion.
2. Wechselseitiger Kulturaustausch zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern mit dem Ziel der Beseitigung von kulturellen, sprachlichen, ökologischen und ökonomischen Barrieren. Des Weiteren soll ein Austausch von Personen und Ideen zwischen beiden Kulturkreisen stattfinden.
3. Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe durch Bereitstellung finanzieller Mittel oder sonstiger Sachmittel.
4. Förderung von Partnerschaften von Mensch und Mensch, zwischen Organisationen und Vereinen.
5. Sensibilisierung der Bevölkerung für die afrikanische Lebenssituation durch Vorträge und Informationsveranstaltungen und Informationsschriften.
6. Kooperationen mit staatlichen, religiösen oder Nichtregierungsorganisationen, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden und der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erhalten.
- (2) Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Entsprechendes Resultat wird der anfragenden Person schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a.) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b.) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden kann; er kann nur jeweils zum Ende des Quartals eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
 - c.) Durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen kann, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft und der zu erledigenden Aufgabenverteilung gilt.
 - d.) Durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden kann.
- (2) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 Gewinne und sonstiges Vereinsvermögen

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige außergewöhnliche Leistungen. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins dürfen Mitgliedern nur im Rahmen des üblichen zugeflossen werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jährlich einmal eingezogen. Es gilt die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossene Beitragsordnung. Die Mitglieder sollen Kontoeinzugsermächtigungen erteilen. Zeitpunkt des Lasteneinzugsverfahrens ist das Quartal des Beitritts. Die durch Rücklastschriften entstehenden Unkosten werden an das Mitglied weitergereicht. Die Höhe des Beitrages entspricht dem Betrag auf der Beitrittserklärung. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Andere Organe, wie etwa ein Beirat, können bei entsprechender Größe des Vereins eingerichtet werden

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung und Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 3. die Ausschließung eines Mitglieds
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 5. eine Satzungsänderung
 6. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach dem Gesetz ergibt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und wird vom Vorsitzenden und wenn dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vereins, nach Wahl in der Mitgliederversammlung geleitet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Leiter ernennt den Protokollführer. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie darf nicht zur Unzeit erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Sie kann durch Zuruf oder schriftlich durch Stimmzettel erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird bei dem Vorstandsvorsitzenden zur Einsichtnahme hinterlegt und ist auf Wunsch eines Mitglieds ihm zu zusenden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter den Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen und dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

§9 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, einem 1. Vorstandsvorsitzenden, dem dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die

Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
2. Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
5. Erstellung der jährlichen Bilanz und des Jahresberichtes
6. Eventuell Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss zu prüfen hat
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Personalentscheidungen innerhalb des Geschäftsplans
9. Information an die Mitglieder soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten.

§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Der Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlußfassung widerspricht.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß §14 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören darf.
- (2) Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes von vier Jahren.
- (3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Auflösung oder Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen, vorausgesetzt mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Evangelische Freikirche lebendiges Wort Würzburg e.V., zwecks Verwendung für den Unterhalt des Gottesdienstgebäudes, dass sich zur Zeit in der Ohmstraße 8a in Würzburg befindet.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 26. Mai 2019 bei der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.